

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 18/1932 (1932)

Artikel: Kanton Tessin
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-33688>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Thurgauische Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder in Mauren (Gemeinnützige Gesellschaft). Staatliche Schulaufsicht.
3. Erziehungsanstalt „Friedheim“ in Weinfelden. Für geistig zurückgebliebene Kinder. Staatliche Schulaufsicht.

21. Kanton Tessin.

I. Kleinkinderschulen (*Asili d'infanzia*).

Sie können in jeder Gemeinde als private oder Gemeindeanstalten errichtet werden und stehen unter staatlicher Aufsicht. Kindergärten, welche auch primarschulpflichtige Kinder aufnehmen, unterstehen den für die Primarschulen geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen. Beitragsleistung des Staates. Eintritt: 3. bis zurückgelegtes 6. Altersjahr. Wo infolge der örtlichen Verhältnisse Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden, müssen diese letzteren in eine eigene Abteilung vereinigt und unter eigene besondere Aufsicht gestellt werden. Jahreskurse von 28—50 Wochen. Schulgeld. Die tägliche Schulzeit beträgt höchstens acht Stunden; im Winter darf sie eine Stunde weniger betragen (vergleiche *Regolamento per gli asili d'infanzia* del 13 marzo 1903).

II. Elementarunterricht (*Insegnamento elementare*).

1. Elementarunterricht der Unter- und Oberstufe¹⁾ (*Insegnamento elementare di grado inferiore e di grado superiore*).

Minimaleintrittsalter: 6. Altersjahr, zurückgelegt vor dem 1. Oktober.

Die *Scuola primaria inferiore* umfaßt fünf, die *Scuola maggiore*, die den Primarunterricht der Oberstufe umfaßt, drei Schuljahre (6.—14. Altersjahr). Wo aus Mangel an Schülern oder infolge der geographischen Lage keine *Scuola maggiore* eingerichtet werden kann, ist der Elementarunterricht der Oberstufe weiter in der Gemeindeschule zu erteilen.

Der Handarbeitsunterricht für Mädchen beginnt mit dem dritten Schuljahr.

Hauswirtschaftlicher Unterricht. Obligatorisch an sämtlichen Primarschulen und den *Scuole maggiori*.

Knabenhandarbeitsunterricht ebenfalls obligatorisch.

¹⁾ Legge 28 settembre 1914 sull' insegnamento elementare e legge 21 settembre 1922 circa il riordinamento della scuola primaria di grado superiore.

2. Wiederholungsschulen¹⁾

(Scuole di ripetizione o Scuole complementari).

Fakultativ bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr für alle Knaben, welche bloß die Primarschule und die Kurse der Scuola maggiore oder auswärtige Anstalten besucht haben. Die Wiederholungsschule umfaßt wenigstens 180 und höchstens 240 Unterrichtsstunden, die auf drei oder vier Jahre zu verteilen sind. Der Kreisschulinspektor kann auf Grund einer vorgängigen Prüfung Ausnahmen von der Schulpflicht für die Schüler mit Abgangszeugnissen von Sekundarschulen oder auswärtigen Anstalten bewilligen.

III. Höherer Unterricht.

1. Ginnasio cantonale Lugano e Scuole tecnico-letterarie.

Das Ginnasio cantonale umfaßt eine humanistische und technische Abteilung von je fünf Jahreskursen für Knaben und Mädchen. Eintritt: Nach erfülltem 11. Altersjahr oder aus der Scuola tecnica inferiore. Maximaleintrittsalter 15 Jahre. Vorbereitung auf das kantonale Lyzeum. Aufnahmeprüfung. Schulgeld.

Gleich organisiert sind die Scuole tecnico-letterarie quinquennali (technisch-humanistische Fünfjahrsschulen) für Knaben und Mädchen in Bellinzona, Biasca, Locarno und Mendrisio, in Locarno für Knaben und Mädchen getrennt.

An den beiden Gymnasien (für Knaben und Mädchen) in Locarno werden von jetzt an Spezialkurse abgehalten, um die Schüler, die nur die Scuola maggiore besuchten, zum Aufnahmeexamen in die 4. Gymnasialklasse vorzubereiten.

2. Liceo Cantonale in Lugano.

Für Knaben und Mädchen. Drei Schuljahre. Anschließend an die 5. Klasse des kantonalen Gymnasiums oder einer Scuola tecnico-letteraria quinquennale. Philosophische (Maturitätstypus A und B) und technische Abteilung (Maturitätstypus C). Vorbereitung auf Universität und technische Hochschule. Schulgeld.

3. Scuola ticinese di coltura italiana.

Die Schule, neugeordnet durch Decreto legislativo vom 18. Mai 1932, stellt sich die nachfolgenden Aufgaben. Sie will:

- a) Die Kenntnis der Sprache, der Literatur, der Kunst, der Sitten und Gebräuche und der Kulturbestrebungen der italienischen Schweiz vertiefen und fördern;

¹⁾ Legge 28 settembre 1914 sull'insegnamento elementare e legge 21 settembre 1922 circa il riordinamento della scuola primaria di grado superiore.

- b) die höheren staatlichen Mittelschulen in Berührung bringen sowohl mit den allgemeinen Kulturproblemen, als auch mit denen des nationalen und internationalen Lebens im besondern;
- c) die Ausbildung der tessinischen Lehrerschaft vervollständigen nach der humanistischen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung hin;
- d) der Jugend der anderssprachigen schweizerischen Kantone die Möglichkeit zum Studium der italienischen Sprache und der italienischen Kultur im allgemeinen und der tessinischen Kultur im besondern bieten.

Zu diesem Zweck veranstaltet die Schule:

- a) Periodische Vorlesungen über allgemeine Kulturgebiete im kantonalen Lyzeum, in der kantonalen Handelsschule und in der Lehrerbildungsanstalt;
- b) außerordentliche Kurse für die Primarlehrerschaft beider Stufen zu ihrer allgemeinen und beruflichen Fortbildung;
- c) Ferienkurse für die anderssprachigen Schweizer;
- d) Vorträge über verschiedene Kulturgebiete im ganzen Kanton herum;
- e) sie richtet Volksbibliotheken ein.

Vorlesungen, Kurse und Vorträge werden in italienischer Sprache abgehalten.

IV. Lehrerbildung.

1. Primarlehrer.

Scuola Magistrale cantonale a Locarno
(Kantonales Lehrerseminar).¹⁾

Das kantonale Lehrerseminar in Locarno bereitet die Lehrer und Lehrerinnen für die Unter- und Oberstufe (Scuole maggiori) der Primarschule vor. Konvikt für beide Abteilungen. Es umfaßt eine männliche und eine weibliche Abteilung. Patent für die Unterstufe nach drei Jahreskursen. Für die Oberstufe wird es erst nach zwei weitem Jahren den Inhabern des Patents der Unterstufe auf Grund eines Examens erteilt.

Der weiblichen Abteilung kann ein Kurs für Kindergärtnerinnen angeschlossen werden, sofern die jetzt durchgeführten Spezialkurse nicht genügen.

Zum Eintritt in die Lehrerbildungsanstalt ist das Abgangszeugnis einer Scuola tecnica letteraria erforderlich.

Zum Patentexamen sind zu denselben Bedingungen wie die Schüler und Schülerinnen des kantonalen Lehrerseminars auch die Schüler von Gemeinde- und privaten Lehrerbildungsanstalten zugelassen. Mindestalter in der Regel 19 Jahre.

¹⁾ Decreto legislativo circa riordinamento degli studi magistrali vom 30. Januar 1931.

Private Ausbildungsanstalt ist das Töchterinstitut Santa Maria in Bellinzona.

2. Ausbildung von Lehrern und Dozenten für Gymnasien, technische Schulen und höhere Mittelschulen des Kantons (Lyzeum, Lehrerseminar, Handelsschule) an den Universitäten. Wer kein Universitätsdiplom besitzt, kann sich durch eine Prüfung die Wahlfähigkeit erwerben.

3. Ausbildung von Kindergärtnerinnen in periodischen, mindestens neun Monate dauernden Kursen und im Institut Santa Maria in Bellinzona.

4. Haushalts- und Arbeitslehrerinnenausbildung an den Scuole professionali femminili in Bellinzona, Locarno und Lugano, ebenso an den Instituten Santa Maria in Bellinzona und Santa Caterina in Locarno. Kantonales Diplom durch die zwei Jahreskurse umfassende Schule in Lugano.

5. Ausbildung der Lehrkräfte für die Berufsschulen (Scuole professionali).

Der Fähigkeitsausweis kann bestehen aus: 1. einem Diplom von allgemeinem Charakter: a) entweder für mathematisch-naturwissenschaftliche oder b) für historisch-philologische Fächer; 2. einem Diplom für Spezialfächer.

Das Diplom als Lehrer oder Lehrerin für moderne Sprachen wird durch besondere Prüfungen an der Scuola Cantonale di Commercio in Bellinzona erlangt.

V. Gewerblich-industrielle, kaufmännische, landwirtschaftliche und hauswirtschaftlich-weibliche Berufsbildung.

Allgemeines. Das Gesetz betreffend den beruflichen Unterricht vom 28. Dezember 1914/14. November 1917/26. Juni 1923 unterscheidet zwei Stufen beruflicher Ausbildung. Die erste (untere) Stufe umfaßt: a) die gewerblichen Zeichenschulen (Scuole di disegno professionale); b) die Zeichen-Spezialschulen (Corsi speciali di disegno applicato alle arti e ai mestieri); c) die gewerblichen Lehrlingskurse (Corsi d'istruzione professionale per gli apprendisti); d) die Berufsschulen für Mädchen, Knaben und die gemischten Berufsschulen (Haushaltungs-, Gewerbe- und kaufmännische Schulen für Mädchen und kaufmännische Berufsschulen für Knaben oder solche für beide Geschlechter); e) die Haushalts- und weiblichen Wanderarbeitsschulen (Corsi ambulanti di economia domestica e di lavori femminili).

Zur zweiten (obern) Stufe gehören: a) die Scuole d'arti e mestieri (Kunstgewerbe- und Gewerbeschulen); b) die Scuola magistrale cantonale (Lehrerbildungsanstalt); c) die Scuola di commercio in Bellinzona.

I. Berufliche und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Unter diese Kategorie fallen die sub Allgemeines unter a, b, c, e aufgeführten Schultypen, sowie die kaufmännischen Fortbildungsschulen, die durch Dekret vom 1. Dezember 1927 unter dieselben Bedingungen gestellt sind wie die Schulen für gewerbliche und industrielle Lehrlinge.

a) Gewerbliche Fortbildungsschulen

(Scuole e Corsi professionali di disegno e Corsi per apprendisti).

Für Knaben und Mädchen. (Allgemeines: Gruppen a—c.)

Scuole di disegno professionali sind eingerichtet in größeren Gemeinden oder Gemeindekonsortien, die keine Schule höhern Grades besitzen, vorausgesetzt, daß ein Bedürfnis dafür besteht und die Frequenz von mindestens 20 regelmäßigen Schülern gesichert ist.

Corsi speciali di disegno applicato alle arti e ai mestieri bestehen als Tages- oder Abendkurse an Orten, wo die Führung einer vollständigen Scuola di disegno professionale nicht möglich ist und die jährliche Frequenzzahl von mindestens 15 Schülern nachgewiesen werden kann.

Corsi per apprendisti für Zeichen- und beruflichen Unterricht der Lehrlinge und Lehrtöchter werden als Abend- und Tageskurse da eingerichtet, wo mindestens 12 Schüler sich beteiligen können.

Alle diese Schulen und Kurse werden durch den Staat eingerichtet und unterhalten. Für den Eintritt sind das zurückgelegte 14. Altersjahr und Erfüllen der Primarschulpflicht erforderlich.

Das Schuljahr der Scuole di disegno umfaßt 10 Monate mit Tagesstundenplan, dasjenige der Corsi di disegno mindestens fünf Monate. Dauer des Gesamtunterrichtes für den Schüler: Scuola di disegno drei Jahre, Corso di disegno von weniger als achtmonatiger Dauer vier Jahre. Da wo ein Corso per apprendisti besteht, haben die Lehrlinge und Lehrtöchter ihn für die Dauer der Lehrzeit zu besuchen.

Die Schüler der Scuole und der Corsi professionali und der Corsi per apprendisti, deren Unterrichtsprogramm einen Kurs in allgemeiner Kultur angegliedert hat, sind vom Besuch der Corsi di Ripetizione befreit.

Jede Klasse ist in Berufskategorien oder in Kategorien nach verwandten Berufen eingeteilt, und jede Klasse kann in eine oder zwei Abteilungen zerlegt werden, wobei Einteilung nach Kategorien vorzuziehen ist, wenn die Schülerzahl über 35 ansteigt.

b) Kaufmännische Fortbildungsschulen.
(Für Knaben und Mädchen.)

Es gibt vier kaufmännische Fortbildungsschulen, die dem schweizerischen kaufmännischen Verein angehören, und zwar in Bellinzona, Chiasso, Locarno und Lugano.

c) Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen
(Corsi ambulanti di economia domestica e di lavori femminili).

Die Mädchenbildung wird zunächst an den Scuole professionali femminili durchgeführt, die richtige Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen sind, und die auch Freikurse mitführen. Da, wo keine Scuole professionali femminili bestehen, kann das Erziehungsdepartement Kurse in Haushaltungskunde und weiblichen Handarbeiten anordnen. Sie dauern mindestens zwei Monate und finden in verschiedenen Gemeinden statt. Aufnahmebedingungen: Erfüllte Schulpflicht und Maximalalter von 15 Jahren.

II. Fachschulen.

1. Scuola cantonale d'arti e mestieri in Lugano
(Kunstgewerbe- und Gewerbeschule).

Für Knaben und Mädchen. Eintritt vom erfüllten 14. Altersjahr an. Anschluß an die Scuola maggiore oder an die 3. Klasse der Scuola tecnica. Die Schule umfaßt zurzeit: 1. Die Scuola dei capomastri (Schule für Bauunternehmer und Bauführer). Vier Jahreskurse. 2. Die Scuola professionale di disegno (Schule für gewerbliches und kunstgewerbliches Zeichnen). Fortbildungsschule. Für Knaben und Mädchen. Drei Jahreskurse. — Kein Schulgeld.

2. Scuola cantonale d'arti e mestieri
in Bellinzona
(Kunstgewerbeschule für Mechanikerlehrlinge).

Für die Mechaniker. Vier Jahreskurse. Eintritt vom zurückgelegten 14. Altersjahr an. Absolvierung der Primarschulpflicht oder der 3. Klasse der technischen Schulen oder des Gymnasiums erforderlich.

3. Scuole professionali femminili (comunali)
in Bellinzona, Biasca, Locarno und in Lugano. Überdies am Istituto Santa Maria in Bellinzona und am Istituto Santa Caterina in Locarno (Privatschulen). Schulgeld.

Zwei bis drei Jahreskurse. Die Schulen umfassen: Haushaltungsschule, Handarbeitsschule, gewerbliches Zeichnen, eventuell eine Handelsschule (Lugano).

a) Scuola professionale femminile in Bellinzona. Zwei Abteilungen: Corsi professionali und Corsi

liberi. Letztere bestehen für solche Schülerinnen, die ohne eigentlichen Berufszweck sich fortbilden wollen. Die Corsi professionali umfassen die Schulen für Weißnähen und Damenschneiderei und den Haushaltungskurs. Dauer der Weißnäh- und Damenschneidereischule drei Jahreskurse. Haushaltungsschule 4½ Monate (zwei Kurse im Jahr). Schulgeld nur für die nicht in Bellinzona wohnenden Schülerinnen.

- b) Scuola professionale femminile in Biasca, wie Bellinzona, jedoch ohne Haushaltungsschule.
- c) Scuola professionale femminile in Locarno. Im allgemeinen wie Bellinzona.
- d) Scuola professionale femminile in Lugano. Gewerbliche und Handelsabteilung. Die gewerbliche Abteilung umfaßt: a) Die Schule der Lehrtöchter für Weißnähen und Damenschneiderei, mit einem Vorkurs. Eintrittsalter in den Vorkurs: erfülltes 13. Altersjahr, in die eigentlichen Kurse erfülltes 14. Altersjahr. b) Die Normalkurse für Weißnähen und Damenschneiderei. Eintritt nach erfüllter Lehrzeit und nach einem Jahr Atelierpraxis als Arbeiterin. c) Die speziellen Handarbeits- und Haushaltungskurse (eventuell auch Abendkurse). Eintritt nach erfülltem 15. Altersjahr.

Die Handelsabteilung umfaßt drei Jahreskurse und die angeschlossenen Sprachkurse (eventuell auch einen Vorbereitungskurs für die erste Handelsklasse). Anschluß an die Scuola maggiore oder die dritte technische oder Gymnasialklasse.

Schulgeld für beide Abteilungen.

*

Außer den kommunalen Scuole professionali, den Instituten Santa Maria in Bellinzona (mit Frauenarbeits-, Haushaltungs- und Handelsschule) und Santa Caterina in Locarno (Frauenarbeitsschule), bestehen eine private Haushaltungsschule am Istituto Santa Anna in Lugano und eine private Frauenarbeitsschule am Istituto femminile San Giuseppe in Lugano.

4. Scuole commerciali inferiori (comunali).

Infolge des Dekrets vom 26. Juni 1923 können die Gemeinden, neben den Scuole professionali femminili, auch sogenannte untere Handelsschulen für Knaben oder gemischte Schulen einrichten, die drei Jahreskurse umfassen und denselben Eintrittsbedingungen unterstehen wie die Scuole professionali femminili.

Neben der Handelsabteilung der Scuola professionale femminile in Lugano (siehe dort) gibt es nur eine gemischte kommunale untere Handelsschule in Chiasso. Schulgeld.

5. Scuola cantonale superiore di commercio
Bellinzona (gemischte Schule).

Die kantonale Handelsschule umfaßt:

1. Die höhere Handelsschule mit fünf Jahreskursen.
2. Den Kursus für die modernen Sprachen zum Studium des Italienischen oder von Fremdsprachen und zur Vorbereitung auf das Spezialexamen für den Fremdsprachenunterricht.

Reguläre Schüler und Hörer. Für die regulären Schüler Aufnahmeexamen. Kein Examen für die Absolventen der 3. Klasse einer technischen oder gymnasialen Schule. Aufnahmealter: Zurückgelegtes 16. Altersjahr. Schulgeld. Diplom.

6. Landwirtschaftliche Berufsbildung.

Istituto agrario cantonale in Mezzana (Internat).

1913 errichtet. Der Unterricht wird erteilt in: a) Zwei obligatorischen Winterkursen und einem fakultativen (praktischen) Sommersemesterkurs; b) einem Molkereikurs von einem Wintersemester; c) in kurzfristigen Kursen von 1—8 Tagen. Aufnahmebedingungen: In der Regel erfülltes 14. Altersjahr und Abschluß der Primarbildung. Internat und Externat.

VI. Erziehungsanstalten (staatlich und privat).

1. Ricovero Erminio von Mentlen in Bellinzona. Privat.
2. Istituto Evangelico Minusio-Locarno. Privat.
3. Istituto S. Girolamo Emiliani in Faido. Privat.
4. Istituto Sant'Eugenio in Locarno. Für Knaben. Privat.
5. Istituto di sordo-muti Sant'Eugenio in Locarno. Privat. Staatliche Aufsicht.

22. Kanton Waadt.

I. Primarschule (Enseignement primaire).

Als Anstalten des Primarunterrichtes gelten gemäß Primarschulgesetz vom 19. Februar 1930 und Reglement dazu vom 28. März 1931 folgende Schulkategorien:

- a) Die Ecoles enfantines et semi-enfantines (Kleinkinderschulen und Halbkleinkinderschulen);
- b) die Ecole primaire (Primarschule);
- c) die Classes primaires supérieures (erweiterte Primaroberschule);
- d) das Enseignement ménager (Haushaltungsunterricht des letzten Schuljahres);